

Verzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin mehr als 15, aber nicht länger als 30 Tage andauert,

3 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug den 30. Tag nach dem Zwischenliefertermin überschreitet;

3 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Endliefertermin ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, wenn eine Bestellung unterblieb;

b) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn dem Empfänger infolge von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, die Abnahme oder dem Lieferer die Lieferung unmöglich wird.

3. Preis des Vertragsgegenstandes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Durchschnittspreis. Der Durchschnittspreis wird als arithmetisches Mittel der Großhandelsabgabepreise derjenigen Waren gebildet, die in einer Schlüsselnummer der Nomenklatur der Grobsortimente zusammengefaßt sind. Es können mehrere Schlüsselnummern zusammengefaßt werden. Die Durchschnittspreise sind vertraglich zu vereinbaren.

4. Die Vertragsstrafen gemäß Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchst. a wegen Verzuges sind spätestens 35 Tage nach Beginn des Verzuges in Rechnung zu stellen.

Die übrigen Vertragsstrafen sind unverzüglich⁵ in Rechnung zu stellen.

5. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen aus Sammelverträgen des zweiten Halbjahres 1954 und ersten Quartals 1955 finden die bisherigen Bestimmungen auch nach dem 1. April 1955 Anwendung.

Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h

Minister

Anordnung über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe.

Vom 22. Februar 1955

Die Durchführung der Aufgaben der privaten Industriebetriebe in dem im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Umfange erfordert eine Vereinfachung und Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preisbildung.

Es wird daher bei gleichzeitiger Durchführung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung

und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) folgende Anordnung erlassen:

A. Allgemein

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Anträgen auf Preisänderung und Preisfestsetzung.

Unter Preisänderung ist die Abänderung eines gesetzlichen Preises für ein Erzeugnis der laufenden Produktion zu verstehen.

Unter Preisfestsetzung ist die Bildung eines gesetzlichen Preises für ein Erzeugnis zu verstehen, das entweder von dem antragstellenden Betrieb neu in die Produktion aufgenommen wird oder das vollkommen neuartig ist

Preisänderungen und Preisfestsetzungen werden unter Beachtung der allgemein gültigen preispolitischen Grundsätze vorgenommen.

2. Für die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs gilt diese Anordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313) und der Preisverordnung Nr. 361 vom 10. Juni 1954 — Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten — (GBl. S. 567).

B. Das Preisbewilligungsverfahren

Zur Vereinfachung des Preisbewilligungsverfahrens wird das System der Rahmenpreisbewilligung nebst Preiskarteiblättern eingeführt.

Die zur Zeit geltenden Preisbewilligungen bleiben weiterhin in Kraft und werden nach Aufruf auf dieses System umgestellt.

Die Betriebe erhalten auf Grund eines Preisantrages eine Rahmenpreisbewilligung (Anlage 1). Die Rahmenpreisbewilligung gibt die Berechtigung, die von der Preisbehörde erteilten Preiskarteiblätter anzuwenden. Jedem Betrieb wird nur eine Rahmenpreisbewilligung ausgestellt, auch wenn für einzelne Erzeugnisse eine andere Preisbehörde zuständig ist. Es wird damit gewährleistet, daß jeder Betrieb von einer bestimmten Preisbehörde betreut wird, bei der alle Preisbildungsunterlagen über die Entwicklung des Betriebes vorliegen und an die er sich mit allen Fragen in bezug auf die Preisbildung wenden kann. Jeder Rahmenpreisbewilligung ist ein Preiskarteiblatt „Z“ beigefügt (Anlage 2), das die dem Betrieb für das laufende Jahr bewilligten Gemeinkostenzuschlagätze enthält und der Preiserrechnung für Preisanträge in diesem Jahr dient. Die Betriebe, die in den folgenden Jahren weitere Preisanträge stellen, erhalten auf der Grundlage der Unterlagen des jeweils laufenden Jahres ein neues Preiskarteiblatt „Z“, das der Preiserrechnung für diese neuen Preisanträge dient

Die Preise werden von der Preisbehörde für einzelne Erzeugnisse in DM und Pf ausgedrückt bewilligt. In besonderen Fällen kann den Betrieben die Berechtigung erteilt werden, die Preise für einzelne Erzeugnisse unter Anwendung der im Preiskarteiblatt „Z“ festgesetzten Gemeinkostenzuschläge selbständig zu bilden.